

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2015

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Fürbitte für die 68. Tagung der Landessynode 2016..... | 257 | Aussetzung der Instandhaltungspauschale | 273 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD | 258 | Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO | 273 |
| Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung | 268 | Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2016 – Teil 2... | 274 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 269 | Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken und der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden | 276 |
| Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH, Reichshof..... | 269 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel | 277 |
| Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK), Köln..... | 269 | Stiftungssatzung für die Altentagesstätte Dr. Schaefer-Ismer | 278 |
| Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e. V., Aachen | 270 | Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen | 279 |
| Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Altenheim der Ev. Brüdergemeinde (Herrnhuter) Neuwied gGmbH, Neuwied | 270 | Satzung für den Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen (FaVuF) des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen | 281 |
| Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den KINDERHEIMAT im Verein für Mission und Diakonie e. V., Neukirchen-Vluyn | 270 | Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel | 282 |
| Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) | 271 | Kirchliches Amtsblatt und Kirchliche Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Abonnementsverwaltung | 284 |
| Festsetzung der Instandhaltungspauschale für Garagen und ähnliche Einstellplätze | 273 | Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit | 284 |
| | | Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2016..... | 284 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten..... | 285 |
| | | Literaturhinweise | 288 |

Fürbitte für die 68. Tagung der Landessynode 2016

1236906

Az. 04-21-41:68LS2016/Org

Düsseldorf, 28. Oktober 2015

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 10. Januar 2016 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Vom 10. bis 15. Januar 2016 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer nächsten ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Vom 25. September 2015

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 2) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 27. November 2012 (KABl. 2013, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung – Videoüberwachung (zu § 7a DSG-EKD)“.
 - b) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „zu § 11 Abs. 2 und 5 DSG-EKD“ durch die Wörter „zu § 11 Absatz 7 DSG-EKD“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 (aufgehoben)“.
 - e) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Rechtsweg (zu § 27 Absatz 4 DSG-EKD)“.
 - f) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt:
„IX. Soziale Netzwerke“
 - g) Nach der Angabe zu Abschnitt IX. wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 45 Soziale Netzwerke“
 - h) Die bisherige Angabe zu „Abschnitt IX.“ wird zur Angabe zu „Abschnitt X.“.
 - i) Die bisherige Angabe zu „§ 45“ wird zur Angabe „§ 46“.
 - j) Die bisherige Angabe zu „§ 46“ wird zur Angabe „§ 47“.
 - k) Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 zu § 2: Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis, Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis“.
 - l) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 zu § 7a: Dokumentation zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung – Videoüberwachung“.
2. In § 2 werden die Wörter „dem Formblatt“ durch die Wörter „einem der Formblätter“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung – Videoüberwachung (zu § 7a DSG-EKD)

Die Dokumentation nach § 7a Absatz 7 DSG-EKD wird nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 Absatz 7 DSG-EKD)

Die Muster-Vereinbarungen (Arbeitshilfen des Landeskirchenamtes) zur vertraglichen Gestaltung der Auftragsdatenverarbeitung werden zur Anwendung empfohlen. Vor dem Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung soll die oder der örtlich Beauftragte oder die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz beteiligt werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zitierung „(§ 14 Abs. 2 DSG-EKD)“ gestrichen; das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „sowie den rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie den rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sollen Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz von Informationstechnik (IT) zur IT-Sicherheit und zur Durchführung des Datenschutzes erlassen.“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Vor Bestellung gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz nach § 22 Absatz 1 Satz 2 DSG-EKD hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. Dabei können Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung getroffen werden. Die oder der vom Kirchenkreis bestellte örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist auch für die Kirchengemeinde und Verbände zuständig, soweit nicht eigene örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt sind.“
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Rechtsweg
(zu § 27 Abs. 4 DSGVO-EKD)**

In Streitsachen aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, soweit es sich bei der kirchlichen Stelle um eine juristische Person des Privatrechts oder um eine rechtsfähige evangelische Stiftung des bürgerlichen Rechts handelt.“

10. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kirchenmitgliedschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Auskunfts- oder Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunfts-sperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes (§ 53 BMG)“ ersetzt und nach den Wörtern „wenn vorher das“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.“
- e) In Absatz 4 wird das Wort „kirchliche“ durch das Wort „kirchlichen“ ersetzt.

12. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bestimmungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes sind zu beachten.“

13. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kirchlichen Amtsblätter dürfen mit den Angaben nach Absatz 4 in das über das Internet zugängliche Fachinformationssystem „Kirchenrecht“ eingestellt werden.“

14. In § 35 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.“

15. Nach § 44 wird der Abschnitt „IX. Soziale Netzwerke“ eingefügt.

16. Nach Abschnitt IX wird folgender § 45 eingefügt:

**„§ 45
Soziale Netzwerke**

(1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.

(2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netz-

werken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Guidelines), die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie weitere rechtliche Bestimmungen, insbesondere zur Verschwiegenheit und zum Urheberschutz, zu beachten. Ehrenamtlich Tätige sind auf das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO-EKD und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

17. Der Abschnitt „IX. Schlussbestimmungen“ wird in „X. Schlussbestimmungen“ umbenannt.

18. Die bisherigen „§§ 45 und 46“ werden zu den „§§ 46 und 47“.

19. Die Anlagen 1 und die Anlage 2 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1.1

**Merkblatt über den Datenschutz
in der Evangelischen Kirche im Rheinland für
ehrenamtlich Tätige**

Wenn Sie ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde, einem kirchlichen Verband, einem Kirchenkreis oder einer diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland mitarbeiten und dabei regelmäßig mit personenbezogenen Daten umzugehen haben, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Daten verantwortlich umgehen.

Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten einer Gemeindegliederkartei, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines seelsorglichen Gesprächs. Pfarrerinnen, Pfarrer, andere beruflich in der Kirche Beschäftigte sowie die gewählten Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde sind zumeist durch Kirchengesetz, Arbeitsrechtsregelung oder Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für andere ehrenamtlich Mitarbeitende gelten diese Bestimmungen nicht. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein gutes seelsorgliches Gespräch etwa wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einem Pastor oder einer ehrenamtlichen Kraft geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie auf Grund Ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Weshalb ist Datenschutz notwendig ?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Jeder Mensch soll das Recht haben, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst bestimmen zu dürfen. Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD), unter welchen Voraussetzungen Daten erhoben, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Rechte der Betroffenen sind in diesem Gesetz näher beschrieben, ebenso ist festgelegt, wer im Rahmen der Datenschutzaufsicht über die ordnungsgemäße Erhebung und Verarbeitung wacht.

Was sind personenbezogene Daten ?

Als personenbezogene Daten geschützt sind alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse eines Menschen. Dazu gehören z. B. der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Beruf, die Religionszugehörigkeit, Krankheiten sowie Bild- und Filmmaterial über diesen Menschen. Wenn Sie etwa als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Besuchsgebietes Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen Personen, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, untersagt, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sind zurzeit insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

- das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (abgekürzt: DSG-EKD),
- die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO).

Sie finden diese Vorschriften in der Online-Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland (www.kirchenrecht-ekir.de).

Was bedeutet „erheben“, „verarbeiten“ und „nutzen“ von Daten?

Diese Begriffe beschreiben unterschiedliche Formen des Umgangs mit Daten. Dabei bedeutet „erheben“ das zielgerichtete Beschaffen von Daten (z.B. durch mündliche oder schriftliche Befragung), während sich die Begriffe „verarbeiten“ und „nutzen“ auf die Verwendung vorhandener Daten beziehen. Formen der Verarbeitung von Daten sind insbesondere die Speicherung auf einem Datenträger (z.B. das Anlegen einer Liste), die Veränderung (inhaltliche Umgestaltung) von Daten, die Übermittlung an andere Personen und das Löschen (Unkenntlichmachen) gespeicherter Daten. „Nutzen“ meint jede weitere Verwendung der Daten, die nicht unter den Begriff der „Verarbeitung“ fällt.

Wann ist der Umgang mit geschützten Daten „unbefugt“?

Grundsätzlich sind eine Erhebung, eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung nur zulässig, wenn

- das kirchliche Datenschutzrecht oder
- eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Die Pfarrerin oder der Pfarrer und die hauptamtlichen Mitarbeitenden können Sie aufklären, wie mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen im Rahmen Ihrer Aufgabe umzugehen ist.

Es ist von Ihnen zu beachten, dass

- Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert sind,
- Daten auch innerhalb der kirchlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die zum Empfang der Daten ermächtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus und Abschriften/Duplikate von Datensammlungen (Dateien) an Dritte nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen vorliegen.

Umgekehrt ist das Erheben oder Verwenden der Daten dann „unbefugt“, wenn dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht wirklich notwendig ist (es sei denn, der oder die Betroffene willigt ausdrücklich ein). Insbesondere haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit in Erfahrung bringen, Verschwiegenheit zu wahren. So dürfen etwa Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden. Ebenso ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren.

Arbeiten Sie in einem Besuchsdienstkreis mit, ist es zulässig, erlebte Besuchssituationen in der Gruppe zu besprechen. Solche Besprechungen sind zur begleitenden Fortbildung und seelischen Entlastung der Mitarbeitenden, gegebenenfalls auch zur Lösung eines Problems, erforderlich. Die Verschwiegenheitspflicht trifft dann die Gruppe im Ganzen. Dennoch ist es empfehlenswert, auch hier das Interesse der Besuchten an der Vertraulichkeit so weit wie möglich zu berücksichtigen. So sollte den Besuchten die Arbeitsweise der Besuchsdienstgruppe bekannt sein. Bittet der Besuchte bei einem bestimmten Thema ausdrücklich um Stillschweigen, sollte dies respektiert werden. In vielen Fällen wird es auch möglich sein, Besuchssituationen so zu schildern, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist. In diesem Fall der sog. Anonymisierung von Daten liegt keine Datenverarbeitung im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes vor.

Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen der Besuchsdienstarbeit kurze persönliche Notizen über die Besuchten anzufertigen, etwa um den jeweiligen Geburtstag nicht zu versäumen. Es ist aber nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig, solche Unterlagen ohne Einwilligung der Betroffenen an andere Mitglieder des Besuchsdienstkreises oder an Dritte weiterzugeben.

Die kirchliche Stelle hat darauf zu achten, dass Ihnen nur Daten derjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden,

die von Ihnen auch tatsächlich besucht werden. Komplette Adresslisten über alle Besuchten oder sogar „ungefilterte“ Auszüge aus der Gemeindegliederkartei dürfen den einzelnen Ehrenamtlichen im Besuchsdienst nicht zur Verfügung stehen.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Datensicherung zu treffen?

Neben den Vorschriften über das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten enthält das Datenschutzrecht auch die Verpflichtung kirchlicher Stellen, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen der Datensicherheit zu genügen.

Das bedeutet auch für Sie, dass Sie im Rahmen des Zumutbaren auch dafür Sorge zu tragen haben, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf die Daten nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf!

Falls Sie ausnahmsweise eine Speicherung von personenbezogenen Daten auf Ihrem privaten PC für notwendig halten, müssen Sie dies vorher mit der kirchlichen Stelle absprechen, damit durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass diese Daten gegen jede Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Folgende Maßnahmen sind notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz sind zwingend.
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben.
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten.
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind täglich zu aktualisieren.
- Vermeiden Sie unnötige Ansammlungen von personenbezogenen Daten.
- Nicht mehr benötigte Datenbestände sind in einer Weise zu löschen, die jeden Missbrauch ausschließt.
- Sensible personenbezogene Daten auf einem PC; Laptop, Tablet, etc. sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich zunächst an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz bzw. im Bereich der rechtlich selbstständigen Diakonie an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die kirchliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht obliegen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter www.ekd.de/datenschutz.

Anlage 1.2

Merkblatt für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

1. Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Die sind jeweils in ihrer geltenden Fassung
 - a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
 - b) die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO),
 - c) das IT-Sicherheitskonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils aktuellen Fassung,
 - d) Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb in der Informations- und Kommunikationstechnik (luK-Technik) sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit, soweit sie von den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen erlassen wurden.
2. Außerdem gelten, den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende, bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen, dies sind
 - a) besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen
 - b) und besondere Regelungen in kirchlichen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind (z.B. § 20 Friedhofswesenverordnung).

Sie finden diese Vorschriften in der Rechtssammlung aus www.kirchenrecht-ekir.de unter den Ordnungsziffern 430 und 432. In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche im Rheinland zu den Bereichen luK-Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Der Datenschutz verfolgt daher das Ziel, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse

(z.B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder oder kirchliche Mitarbeitende).

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Zunächst gelten die Datenschutzregelungen für

- Datensammlungen, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können (nicht automatisierte Dateien),
- Akten und Aktensammlungen mit einigen Einschränkungen (z.B. §§ 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 DSG-EKD) und
- automatisierte Verarbeitungen (§ 1 Abs. 2 DSG-EKD). Darunter versteht man die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT, PC, Laptop ...).

Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keine anders lautenden Regelungen enthalten, gelten für den Schutz personenbezogener Daten folgende Grundsätze:

1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung ist nur zulässig, wenn das DSG-EKD oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).
3. Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder gespeichert sind (Grundsatz der Zweckbindung). Andere Verwendungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage oder der Zustimmung der betroffenen Personen.
4. Auskünfte aus Datensammlungen sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien, Kopien aus Akten sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw.) sind zulässig an kirchliche Stellen, anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 12 DSG-EKD). Die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 13 DSG-EKD). Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten – Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 16 Abs. 4a DSG-EKD. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden. Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt worden sind.
5. Alle Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

6. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung. Der Umgang mit Daten und Informationen erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der Informationsverarbeitung. Die Sammlung, Aufbereitung und Verwendung personenbezogener Daten unterliegen einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Datensicherung zu treffen?

1. Wenn mit einer IT-Anlage (z.B. PC) personenbezogene Daten eingegeben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten (z.B. zum Passwortschutz).
2. Eigenmächtige Änderungen der Hardware-Konfiguration – insbesondere der Einbau von Karten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten – sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den PC übernommen werden müssen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Viren befallen sind.
3. Es ist untersagt, Änderungen in der bestehenden Konfiguration vorzunehmen (insbesondere durch das Aufspielen zusätzlicher Dateien und Programme), private Software zu verwenden, Programme weiterzugeben oder zu verändern und Benutzerkennungen und Passwörter weiterzugeben.
4. Daten, Datenträger, Systemliteratur und Zubehör (z.B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
5. Die Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu beachten.
6. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden (z.B. für Prüf- und Archivzwecke), müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.
7. Mängel, die bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auffallen, sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen wurden. Auch der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, dem die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt, kann kontaktiert werden.

Welche Konsequenzen können im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann u.a. mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer

- a) unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder

Anlage 1.3

ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin sowie -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),

- b) Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht (§ 133 StGB),
- c) unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- d) Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten),
- e) fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt (§ 263a StGB „Computerbetrug“),
- f) rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“),
- g) den Ablauf der Datenverarbeitung eines anderen oder eines Wirtschaftsunternehmens erheblich stört (§ 303b StGB „Computersabotage“),
- h) unbefugt Verhältnisse eines anderen sowie Brief- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm als Amtsträger in Steuer-sachen bekannt geworden sind, offenbart oder verwertet (§ 355 StGB „Verletzung des Steuergeheimnisses“),
- i) Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden (§ 133 II StGB „Verwahrungsbruch“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z.B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

Neben strafrechtlichen Folgen drohen bei Verstößen auch dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Dienstvorgesetzten oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz bzw. im Bereich der rechtlich selbständigen Diakonie an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die kirchliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter www.ekd.de/datenschutz.

Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis

(nach § 6 DSGVO i. V. m. § 2 DSVO)

Frau/Herr _____ ist ehrenamtlich tätig und wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können urheberrechtlich, strafrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin bzw. des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters)

(Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters der kirchlichen Stelle)

Original zur Akte

Kopie an ehrenamtlich tätige Mitarbeiterin bzw. an ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter

Anlage 1.4

Anlage 2 zu § 2a DSGVO

Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

(nach § 6 DSGVO-EKD i. V. m. § 2 DSGVO)

Frau/Herr _____
wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters)

(Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters der kirchlichen Stelle)

Original zur Personalakte

Kopie an die Mitarbeiterin, an den Mitarbeiter

Dokumentation von Maßnahmen zur Videoüberwachung nach § 7a Absatz 7 DSGVO-EKD¹

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Name und Anschrift der kirchlichen Stelle

1.2. Anschrift des videoüberwachten Gebäudes

1.3. Betroffene Gebäudeteile/betroffene Außenflächen – Eigentumsverhältnisse

1.4. Kurzbeschreibung der Videoüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u. Ä.)

2. Zweck der Videoüberwachungsmaßnahme (siehe § 7a Absatz 1 DSGVO-EKD)

zum Schutz von Personen und Sachen (Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen)

zur Überwachung von Zugangsberechtigungen (konkretisieren: Zugang für welchen Bereich, wer ist berechtigt, wer soll/muss am Zugang gehindert werden)

¹ Dieser Dokumentation lag das „Musterformular zur Dokumentation von Videoüberwachungsmaßnahmen öffentlicher Stellen in Ausübung ihres Hausrechts (§ 30 Abs. 7 HmbDSG)“ des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Grunde. Im Rahmen der Überarbeitung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht wurden Anpassungen vorgenommen.

3. Rechtsgrundlage

- § 7a Absatz 1 DSGVO (Videobeobachtung)
- § 7a Absatz 2 DSGVO (Videoaufzeichnung)
- § 7a Absatz 9 DSGVO (Videokamera-Attrappe)
- _____
- _____

4. Kreis der Betroffenen

- Besucher
 - Mitarbeitende
 - Mitarbeitende/Besucher anderer kirchlicher Stellen im Haus
 - Patienten
 - Passanten
 - sonstige Betroffene (bitte näher beschreiben)
- _____

5. Personenkreis mit Zugang zu den durch die Videoüberwachung erhobenen Bilddaten

- Empfang
- _____

- Mitarbeitende mit besonderen Funktionen (Administratoren, externe Mitarbeitende eines Dienstleisters per Fernwartung , ...)²
- _____

- Mitarbeitende im Sicherheitsdienst
- _____

- Dienststellenleitung
- _____

- sonstige Zugriffsberechtigte
- _____

6. Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen

6.1. Allgemeines

- a) Welche alternativen Maßnahmen zur Videoüberwachung wurden geprüft?
- _____

- b) Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein?
- _____

- c) Wie ist sichergestellt, dass die Videoüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst?
- _____

6.2. Videobeobachtung

- a) Welche Gründe rechtfertigen den Einsatz der Videobeobachtung?
- _____

- b) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?
- ja, weil
- _____

- nein, weil
- _____

² Es handelt sich zugleich um eine Datenverarbeitung im Auftrag (siehe § 11 Abs. 6 DSGVO). Mit dem Dienstleister ist ein Vertrag unter Beachtung der Bestimmungen von § 11 Abs. 1 – 5 DSGVO abzuschließen.

c) Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)?

g) Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen?

6.3. Videoaufzeichnung

a) Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden?

h) Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt?

b) Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videobeobachtung nicht erreicht werden?

i) Wie ist der Zugriff auf die Aufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert?

c) Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit geben Anlass für eine Videoaufzeichnung (ggf. Nachweise als Anlage beifügen)?

6.4. Verfahren zur weiteren Verarbeitung und betroffene Rechtsgüter (Zweckbindung)

Zweck, für den sie erhoben wurden

d) Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an dieser Stelle in Zukunft mit einer Verletzung von Rechtsgütern zu rechnen ist?

Verfolgung von Straftaten

e) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?

ja, weil

Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person

nein, weil

Abwehr von Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte

f) Wie lange werden die Daten gespeichert?

6.5. Videokamera-Attrappen

Welche Gründe führen zum Einsatz einer Videoattrappe?

6.6. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Videoüberwachung

(§ 7a Absatz 8 DSGVO)

7. Art der Geräte, Standort und Überwachungsbereich

7.1. Art der Geräte

| |
|---|
| <p>Kamera (Hersteller, Typenbezeichnung sowie Darstellung der Leistungsmerkmale wie analog/digital, Lichtempfindlichkeit, Bildauflösung, Erfassungswinkel, interner Speicher, Schwenk-/Neigefunktion (mechanisch bzw. digital), Audiofunktion (Mikro integriertes bzw. extern), Signalverarbeitung, Alarmfunktion, Anbindung, mit/ohne Fernsteuerung etc.</p> |
| <p>Netz Darstellung der Netzverbindungen (z.B. Funk-, Kabelverbindung) und der Einbindung in vorhandene Netze und deren Schnittstellen: WLAN, ISDN/DSL, Intranet, Internet, verschlüsselte/unverschüsselte Datenübertragung</p> |
| <p>Aufnahmegerät analoger/digitaler Rekorder, PC, Server, ... Hersteller, Typenbezeichnung und/bzw. Darstellung spez. Leistungsmerkmale wie Speicherkapazität, Netzeinbindung, Audiofunktion, Zugriffsschutz, eingesetzte Videomanagementsoftware etc.</p> |
| <p>Kodierer (Encoder)³ (Einbindung analoger Geräte) Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale</p> |
| <p>Monitor Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale</p> |
| <p>Kreuzschiene (Umschaltbox)⁴ Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale</p> |
| <p>Drucker Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale</p> |
| <p>weitere Geräte</p> |

³ Der Kodierer ist ein System, das die aus der Videokamera übermittelten Daten in ein anderes Datenformat umwandelt, um Audio-/Videodateien für eine schnelle Übertragbarkeit zu komprimieren.

⁴ Eine Kreuzschiene ist ein Steuergerät, mit dem bei Videoüberwachungsanlagen verschiedene Kamerapositionen in beliebiger Folge und Dauer an mehreren Monitorplätzen gleichzeitig angezeigt werden können.

7.2. Standort der Geräte

(Beschreibung der Installationsorte der Kameras und sonstiger eingesetzter Systemkomponenten)

7.3. Räumlicher Überwachungsbereich

(Bildliche Darstellung des Überwachungsbereiches: bei mechanisch oder digital Schwenk-/Neige-/Zoom-Funktion u. Ä. Darstellung der max. Werte: Erfassungswinkel, Zoom etc.)

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7a Absatz 6 DSGVO

| Systemkomponente | Schutzziel | Gefahren | Maßnahmen |
|--|---------------------------------|----------|-----------|
| Kamera ⁵ | Vertraulichkeit ⁶ | | |
| | Integrität ⁶ | | |
| | Verfügbarkeit ⁶ | | |
| | Authentizität ⁶ | | |
| Netz | Vertraulichkeit | | |
| | Integrität | | |
| | Verfügbarkeit | | |
| | Authentizität | | |
| Aufnahmegerät (z.B. Videosever/ Videorekorder) | Vertraulichkeit | | |
| | Integrität | | |
| | Verfügbarkeit | | |
| | Authentizität | | |
| Monitor/PC | Vertraulichkeit | | |
| | Integrität | | |
| | Verfügbarkeit | | |
| | Authentizität | | |
| Sonstige Geräte | Vertraulichkeit | | |
| | Integrität | | |
| | Verfügbarkeit | | |
| | Authentizität | | |
| | Revisionsfähigkeit ⁶ | | |
| | Revisionsfähigkeit | | |
| | Revisionsfähigkeit | | |
| | Revisionsfähigkeit | | |

⁵ Bei einer Kamera könnten beispielsweise die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie folgt beschrieben werden:

| Systemkomponente | Schutzziel | Gefahr | Maßnahme |
|------------------|--------------------|---|---|
| Kamera | Vertraulichkeit | Diebstahl, unberechtigter Zugriff, unberechtigtes Mitsehen ... | Zugangssicherung, Zugriffsschutz, Berechtigungssystem |
| | Integrität | unberechtigte Eingriffe, Veränderungen, Bildbearbeitung | Protokollierung, Zugriffsschutz |
| | Verfügbarkeit | Vandalismus, Witterungseinflüsse, Diebstahl, Stromausfall | Vandalismusschutz, Alarmfunktionen bei Ausfall |
| | Authentizität | unzulässige Eingriffe | Zugriffsschutz, |
| | Revisionsfähigkeit | unkontrollierbare Auswertung/ Nutzung der Bilddaten für andere Zwecke | Zugriffsprotokollierung |

⁶ Definitionen der Begriffe enthält § 7a Abs. 6 Satz 2 DSGVO.

9. Art der Überwachung

- Videobeobachtung ohne Aufzeichnung („Verlängertes Auge“ des Aufsichts-/Sicherheitspersonals)
- Videobeobachtung mit anlassbezogener Aufzeichnungsmöglichkeit („Verlängertes Auge mit Gedächtnis im Einzelfall“)
- Videobeobachtung mit Aufzeichnung („Verlängertes Auge“ mit durchgehender Aufzeichnung von Bilddaten im Hintergrundsystem)
- Videobeobachtung ohne Beobachtung über Live-Monitor („Black-box-Verfahren“)
- Videoaufzeichnung mit nachgehender Auswertung
- Videokamera-Attrappe

10. Dauer der Überwachung

- während der Dienst-/Publikumszeiten
- außerhalb der Dienst-/Publikumszeiten
- täglich in der Zeit
von _____ bis _____ Uhr
von _____ bis _____ Uhr
- 24 Stunden
- sonstige Beobachtungs-/Aufnahmezeiten

11. Nächster Prüfungstermin nach § 7a Absatz 8 DSGVO (spätestens alle zwei Jahre)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der oder des örtlichen Beauftragten/Betriebsbeauftragten für den Datenschutz)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf den, 25. September 2015

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen für die
Theologische Ausbildung**

Vom 13. November 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund § 12 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz) die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung
für die Erste Theologische Prüfung in der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012 (KABI S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 6 erhält die folgende Fassung:
„Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. der jeweiligen Fakultät oder kirchlichen Hochschule angehört.“
2. § 16 Absatz 2 Satz 6 erhält die folgende Fassung:
„Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. der jeweiligen Fakultät oder kirchlichen Hochschule angehört.“

**Artikel 2
Änderung der Prüfungsordnung
für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 2007 (KABI S. 453), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe d) angefügt:
- „d) von der Kirchenleitung benannte Personen für bestimmte Prüfungsarten gemäß § 28. Dabei können in Einzelfällen auch sachkundige Personen benannt werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2015

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1296088

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 12. November 2015

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Alten- und Pfleheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH, Reichshof

Vom 4. November 2015

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

(1) Abweichend von § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF wird zur Vermeidung einer Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH in Reichshof im Jahr 2015 die Jahressonderzahlung bis auf einen Betrag in Höhe von 350 Euro für jede Vollzeitkraft einbehalten. Die Teilzeitkräfte erhalten von diesem Betrag den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Anteil. Die Auszahlung des Betrages nach Satz 1 und Satz 2 erfolgt am 16. Dezember 2015.

(2) Der Rest der einbehaltenen Jahressonderzahlung wird spätestens am 31. März 2016 ausgezahlt.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 31. März 2016 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(4) Mit den außertariflich leitenden Mitarbeitenden ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 26. Oktober 2015 bestätigt.

(2) Die Jahressonderzahlung wird unter der Bedingung gestundet, dass die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH nach Beratung durch den Spitzenverband Diakonie Rheinland Westfalen Lippe e. V. bis zum 16. Dezember 2015 einen anerkannten externen Wirtschaftsprüfer zur Klärung der wirtschaftlichen Lage und zur Feststellung der Solvenz heranzieht.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers bis zum 31. März 2016 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 5. November 2015 in Kraft.

Dortmund, den 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK), Köln

Vom 4. November 2015

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

(1) Abweichend von § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF wird zur Vermeidung einer Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) in Köln im Jahr 2015 keine Jahressonderzahlung gezahlt. Die einbehaltene Jahressonderzahlung wird spätestens bis zum 22. Februar 2016 ausgezahlt, sofern nicht bis zu diesem Termin durch eine weitere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 29. Februar 2016 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den außertariflich leitenden Mitarbeitenden ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. September 2014 bestätigt.

(2) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung zuvor die wirtschaftliche Situation der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) schriftlich eingehend erklärt und dargelegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen gewährt und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung ermöglicht worden. Ein Sanierungskonzept wird gemeinsam von Dienststellen-

leitung und Mitarbeitervertretung entwickelt. Es ist hierzu ein gemeinsam paritätisch besetzter Ausschuss zu bilden.

Der Ausschuss tagt monatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der JWK,
- b) Entwicklung von Arbeitsplatzbeschreibungen,
- c) Entwicklung eines Eingruppierungsplanes,
- d) Erarbeitung eines Sozialplanes,
- e) Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- f) Prüfung, ob die Maßnahmen gem. § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers bis zum 22. Februar 2016 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 5. November 2015 in Kraft.

Dortmund, den 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e. V., Aachen

Vom 4. November 2015

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 16. Oktober 2015 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werk im Kirchenkreis Aachen e. V. in Aachen eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 16. Oktober 2015 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 4. November 2015 in Kraft.

Dortmund, den 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Altenheim der Ev. Brüdergemeinde (Herrnhuter) Neuwied gGmbH, Neuwied

Vom 4. November 2015

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 7. Oktober 2015 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung die Altenheim der Ev. Brüdergemeinde (Herrnhuter) Neuwied gGmbH in Neuwied eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 7. Oktober 2015 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 4. November 2015 in Kraft.

Dortmund, den 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den KINDERHEIMAT im Verein für Mission und Diakonie e. V., Neukirchen-Vluyn

Vom 4. November 2015

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 28. Oktober 2015 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des KINDERHEIMAT im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungs-

gesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 28. Oktober 2015 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 4. November 2015 in Kraft.

Dortmund, den 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)

Vom 27. November 2015

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen der KF-VO

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2015 (KABl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 52 wie folgt gefasst:

„ § 52 (gestrichen)“

2. Vor § 1 wird eine Präambel in folgender Fassung vorangestellt:

„Präambel

Das kirchliche Vermögen dient allein der Verkündigung des Wortes Gottes und der Erfüllung des Auftrages der Kirche gemäß Artikel 1 der Kirchenordnung und hat keinen Selbstzweck.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Insbesondere ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung dafür zu sorgen, dass

1. das kirchliche Vermögen für die kirchliche Aufgabenerfüllung und insbesondere die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss bestimmten Zweck erhalten bleibt;

2. aus dem kirchlichen Vermögen angemessene Erträge erzielt, diese ordnungsgemäß erfasst und unter Beachtung der kirchlichen Notwendigkeiten und der gebotenen Wirtschaftlichkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind;

3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Bewirtschaften der in § 65 Absatz 2 genannten Haushaltsmittel gesichert wird;

4. der mit der Nutzung des Vermögens verbundene Ressourcenverbrauch erwirtschaftet wird;

5. Rechenschaft gegeben wird über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, insbesondere über die Buchhaltung sowie die wirtschaftliche Ausführung des Haushaltes;

6. Maßnahmen vermieden werden, deren wirtschaftliche Tragweite nicht abzusehen ist;

7. die Mittel so eingesetzt werden, dass sie Benachteiligungen und Diskriminierungen verhindern und der Geschlechtergerechtigkeit dienen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:

„Das kirchliche Vermögen kann durch Gesetz, Satzung oder Beschluss für einen besonderen Zweck bestimmt werden (Widmung).“

c) Nach Satz 5 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Zweckbestimmung ist gemäß § 128 Absatz 4 Ziffer 2 nachzuweisen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Vermögen ist grundsätzlich zu erhalten. Es ist wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten.“

b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Minderungen des Vermögens kommen in folgenden Fällen in Betracht:

1. Bei immobilem Sachanlagevermögen ist eine Veräußerung beschlossen oder bei einem bestehenden Gebäude eine Wiederbeschaffung nicht vorgesehen.

2. Eine langfristige Haushaltskonsolidierung (§ 78 Abs. 6) kann nur durch zusätzlichen Aufwand erreicht werden.

3. Eine Körperschaft sieht eine dauerhafte strategische Veränderung ihrer Arbeit vor.

Vermögensminderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Aufsichtsorgans. Voraussetzung ist, dass diese in Umfang und Dauer beschränkt sind, im Falle der Ziffer 1 in Umfang und Dauer entsprechend den Abschreibungen.

Bei Beschlüssen gemäß Ziffer 1 ist bei Gottesdienststätten eine Gebäudestrukturanalyse, bei allen übrigen Gebäuden eine Rentabilitätsberechnung vorzulegen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 10.
6. § 21 erhält folgende Fassung:
- „§ 21
- Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens und
Sicherung des künftigen Bedarfs an Grundstücken**
- (1) Das kirchliche Grundvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es ist wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten.
- (2) Das kirchliche Grundvermögen darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es nicht wirtschaftlich geführt werden kann oder nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabenerfüllung steht.
- (3) Die Körperschaften haben für den rechtzeitigen Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den kirchlichen Bedarf zu sorgen. Dazu ist es notwendig, dass sie sich über die aktuelle Bauleitplanung der kommunalen Verwaltung unterrichten und ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen.“
7. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Verzinsung“ die Klammer mit Verweis auf § 52 Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 8 wird nach dem bisherigen Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Absatz 3 und § 51 Absatz 2 finden keine Anwendung.“
8. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzmittel“ die Klammer „(Finanzanlagen und liquide Mittel oder Forderungen gegenüber dem Träger der Kassengemeinschaft gem. § 17 Absatz 3 Nr. 1)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Überschüssen“ die Wörter „und Zinsen“ gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
9. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(3) Für die Aufnahme von Darlehen bei anderen kirchlichen Körperschaften (innerkirchliche Darlehen) gelten die Voraussetzungen des Absatz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 2 bedarf der Beschluss bei innerkirchlichen Darlehen, an denen ausschließlich Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind, der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgenden Wortlaut:
„(4) In dem Antrag auf Genehmigung sind die Darlehensaufnahme zu begründen und die Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen darzulegen. Bei Baudarlehen ist mitzuteilen, ob und wann der Baugenehmigungsantrag gestellt wurde. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:
1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –),
 2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrages oder Schuldscheins oder ein Entwurf derselben und
3. der Haushaltsbeschluss,
 4. die Bilanz,
 5. die Ergebnisplanung,
 6. die Kapitalflussplanung (bei investiven Maßnahmen mit der Anlage) und
 7. der Rücklagen- und Verbindlichkeitspiegel.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
10. § 52 wird aufgehoben.
11. § 73 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Ehemals aufgenommene innere Darlehen sind in einer Anlage zum Anhang aufzuführen, in der die Höhe zum Stichtag, die Zins- und Tilgungsleistung sowie der Zeitpunkt der Rückzahlung anzugeben sind. Das innere Darlehen hat die Höhe der Rücklage, die in Anspruch genommen wurde, reduziert. Die Zins- und Tilgungsleistungen während der Restlaufzeit des Darlehens erhöhen die Rücklage.“
12. In § 77 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann“ durch die Wörter „Unbeschadet der Regelungen des § 15 Absatz 3 kann eine Gefährdung des Haushalts“ ersetzt.
13. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsdienststellenleitung“ durch die Wörter „gemeinsame Verwaltung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(6) Der Haushaltskonsolidierungsplan enthält neben den Planzahlen für die Haushaltsmittel mindestens;
1. die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
 2. ein daraus folgendes Gebäudenutzungskonzept,
 3. die mittelfristige Personalplanung,
 4. die Pfarrstellenplanung,
 5. Aussagen zu Kooperationen mit anderen Körperschaften.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
14. In § 98 Absatz 5 Satz 2 wird innerhalb der Klammer das Wort „Belegnummern“ durch die Wörter „Beleg- bzw. Identifikationsnummern“ ersetzt.
15. In § 116 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Instandsetzung“ die Wörter „und Modernisierung“ eingefügt.
16. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Anlage 16“ durch die Wörter „Anlage 18“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
17. In § 123 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsstelle“ die Wörter „sowie dem zuständigen Aufsichtsorgan“ eingefügt.
18. In § 124 wird Absatz 7 gestrichen.
19. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Eine Verrechnung des Bilanzergebnisses mit dem Vermögensgrundbestand soll nur im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung erfolgen können.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 des Absatzes 2 werden zu den Sätze 3 und 4.
20. In § 127 Absatz 5 Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 36“ durch den Verweis „gemäß § 37“ ersetzt.
21. In § 144 Satz 1 wird der Verweis „Anlage 17“ durch den Verweis „Anlage 19“ ersetzt.

§ 2

Änderungen der Anlagen zur KF-VO

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABI. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2015 (KABI. S. S. 234), werden wie folgt geändert:

1. Anlage 4 zu § 68 Absatz 2 Nr. 5 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Kapitalflussplanung wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Kapitalflussplanung“ werden nach der Ziffer 3 die neuen Ziffern wie folgt eingefügt:
 - „4a Zunahme der Rückstellungen
 - 4b Abnahme der Rückstellungen
 - 5a Buchgewinn aus Anlagenabgängen
 - 5b Buchverlust aus Anlagenabgängen“
 - b) Unter der Überschrift „Anmerkungen“ wird die Ziffer „4a“ durch die Ziffer „6a“ ersetzt.
2. Anlage 5 zu § 126 Absatz 4 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Kapitalflussrechnung wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Nachrichtlich“ erhalten die Sätze folgenden Wortlaut:
 - „Summe der Bankguthaben, Kassenbestände und Forderungen gegenüber Kassengemeinschaften zum 1.1.
 - Summe der Bankguthaben, Kassenbestände und Forderungen gegenüber Kassengemeinschaften zum 31.12.
 - davon freie Mittel zum 31.12.
 - davon gebundene Mittel zum 31.12.“
3. In Anlage 10 zu § 116 Absatz 3 KF-VO – Richtlinie für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen wird unter der Ziffer 4 eine neue Unterziffer wie folgt eingefügt:
 - „4.38 Spielzeug/Spielsachen 5“
4. In Anlage 11 zu § 82 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Systematik der Kontenrahmenstruktur erhalten die Ziffern 212 und 213 folgende Bezeichnung:
 - „212 – reserviert –
 - 213 Instandhaltungsrücklage“
5. In der Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Bildung einer Instandhaltungsrücklage wird in § 2 Absatz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - „Für Friedhöfe ist eine eigene Instandhaltungsrücklage zu bilden.“
6. Anlage 19 zu § 144 KF-VO – Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:

Die Begriffsbestimmung Darlehen wird wie folgt gefasst:

 - „Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel. Darlehen dürfen nur als (Rest-)Finanzierung von Investitionen oder für Zwecke der

Umschuldungen von Darlehen aufgenommen werden. Bei innerkirchlichen Darlehen sind sowohl Darlehensgeber wie auch Darlehensnehmer kirchliche Körperschaften. So genannte innere Darlehen stellen eine Rücklagenentnahme mit einer Verpflichtung zur geplanten Rücklagenzuführung innerhalb einer Körperschaft dar. Die Neuaufnahme innerer Darlehen entfällt zum 1. Januar 2016.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Festsetzung der Instandhaltungspauschale für Garagen und ähnliche Einstellplätze

1297510

Az. 90-10

Düsseldorf, 19. November 2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2015 beschlossen, die Instandhaltungspauschale für Garagen und ähnliche Einstellplätze auf jährlich 68 Euro je Garage oder Einstellplatz festzusetzen.

Das Landeskirchenamt

Aussetzung der Instandhaltungspauschale

1297058

Az. 90-10

Düsseldorf, 18. November 2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, die Anpassung der Instandhaltungspauschale gem. § 3 Abs. 3 der Anlage 14 zu § 118 Abs. 2 KF-VO bis zum Jahr 2018 auszusetzen.

Das Landeskirchenamt

Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO

1293016

Az. 98-51

Düsseldorf, 23. Oktober 2015

Für den Jahresabschluss 2012:

Der gemäß Anlage 18 zu § 120 Absatz 1 KF-VO – Anhang zu Bilanzen auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag **31.12.2012** 1.176.425.298,50 Euro.

Für den Jahresabschluss 2013:

Der gemäß Anlage 18 zu § 120 Absatz 1 KF-VO – Anhang zu Bilanzen auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag **31.12.2013** 1.094.673.765,00 Euro.

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2016 – Teil 2

1297322

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 19. November 2015

1. Kirchensteuerschätzung und Kirchensteuerentwicklung für die Jahre 2015 und 2016

Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2015 bitten wir, insbesondere die bisherigen örtlichen Entwicklungen des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in 2014 und 2015

Die Kirchensteuereinnahmen sind nicht analog zu den Steuereinnahmen von Bund oder Ländern zu sehen, sondern setzen sich ausschließlich aus Steuern auf Löhne und Einkommen sowie Kapitalerträge zusammen. Die Einnahmen aus der Kirchenkapitalertragsteuer fallen insgesamt höher aus – der Zusammenhang ist hier allerdings durch die Einführung des neuen Verfahrens zur Abgeltungsteuer verzerrt, da im Jahr 2015 nicht nur die Kirchensteuern aus Kapitalerträgen aus den Erklärung 2014 und auch 2013 auflaufen, sondern zusätzlich die über das laufende Verfahren des Direktinzuges über die Banken aus 2015 eingehen. Dadurch fällt dieser Anteil der Kirchensteuern in 2015 voraussichtlich überproportional aus, da auf Grund des nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveaus das Kapitalertragsteueraufkommen zurückgeht.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und des Verteilungsbetrages erfolgte 2015 analog zu 2014. Einschließlich der Kapitalerträge ergibt sich ein Anstieg des Steueraufkommens um 6,76%.

b) Prognose für das Kirchensteueraufkommen 2015

Die Prognose wird entwickelt aus den Ist-Zahlen 2015 (Januar bis Juni) und der Übernahme der Ist-Zahlen Juli bis Dezember 2014 + Veränderung% 2015. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen sind hier praktisch nicht von Bedeutung, da auch bei einer unvorhergesehenen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wirkungen solcher Veränderungen (insbesondere wären das Wirkungen auf die Beschäftigung) verzögert eintreten würden. Dementsprechend werden solche hier nicht berücksichtigt.

Unter Anwendung von Gewichtungen für Einflussfaktoren war 2014 das Steueraufkommen geschätzt worden – es zeigt sich nun, dass bei bzw. trotz Anwendung dieser Gewichtungen die Schätzung im Ergebnis sehr pessimistisch ausgefallen ist. Die Prognose liegt für 2015 bei 687.500 und liegt damit 55 Mio. Euro über der Schätzung von 632,8 Mio. Euro bzw. 77,5 Mio. Euro

über dem auf Grundlage der Schätzung beschlossenen Haushaltsansatz von 610 Mio. Euro. Der Steuerschätzwert liegt für 2016 nun bei 698 Mio. Verteilbetrag bzw. 881 Mio. Euro Finanzamtsaufkommen.

c) Einschätzungen zu den Einflussfaktoren auf das Kirchensteueraufkommen

Die Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung prognostiziert im Mai 2015 eine ausgesprochen günstige wirtschaftliche Gesamtlage – sowohl für Beschäftigung als auch konjunkturelle Entwicklung gilt, dass der Arbeitskreis mit einem nominalen Bruttoinlandsprodukt von 3,8% für das Jahr 2015 und 3,3% für das Jahr 2016 von einer sehr guten konjunkturellen Entwicklung ausgeht. Für die übrigen Schätzjahre 2017 bis 2019 wird ein Anstieg des nominalen Bruttoinlandsproduktes von jährlich 3,2% prognostiziert.

Die erwartete Zunahme der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung besonders relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurde im Rahmen der Frühjahresprojektion wie folgt angepasst. Für das Jahr 2015 wird von einer Zunahme der Bruttolohn- und Gehaltssumme um + 4,0% ausgegangen, was einer Veränderung um + 0,3 Prozentpunkten gegenüber der Herbstprojektion entspricht. Für das Jahr 2016 wird eine leichte Abwärtskorrektur um 0,2 Prozentpunkte auf nunmehr + 2,9% unterstellt. Für die Jahre 2017 bis 2019 wird weiterhin von einer Zunahme von + 3,1% ausgegangen.

Seitens des Finanzministeriums besteht für 2016 die Absicht, Effekte der so genannten kalten Progression einzudämmen. Als kalte Progression wird der Effekt bezeichnet, der entsteht, wenn Einkommensempfänger von Gehaltserhöhungen nicht profitieren, weil sie über die Erhöhung in eine höhere Besteuerungsstufe rutschen. Es entspricht hier sowohl dem Arbeitnehmer- als auch dem Arbeitgeberinteresse, dass die Arbeitnehmer von Gehaltserhöhungen auch an einer insgesamt günstigen wirtschaftlichen Lage teilhaben können. Der Umfang der geplanten Veränderung ist noch nicht bekannt, jedoch für 2016 mit einem kleinen Abschlag in die Schätzung eingegangen.

Wie bereits 2014, hat der Arbeitskreis Steuerschätzung seine Prognose etwas nach unten korrigiert, jedoch nicht auf Grund grundsätzlicher Aspekte, sondern auf Grund von vorgesehenen steuergesetzlichen Anpassungen, die in der hier vorliegenden Schätzung bereits berücksichtigt sind.

Die Kirchenmitgliedschaft ist insgesamt rückläufig. Nachdem noch im letzten Jahr vor allem demografische Ursachen hierfür verantwortlich waren, ist der Kirchenaustritt wieder stärker in den Vordergrund gerückt. Insbesondere der veränderte Direktabzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge und die darüber direkt von den Banken erfolgte Mitteilung hat bei vielen den Eindruck erweckt, es werde eine neue Steuer erhoben und leider viele Mitglieder dazu bewegt, auszutreten.

d) Schätzung des Kirchensteueraufkommens 2016

Neben geringfügigen Veränderungen (durchschnittlich für das Gebiet der EKIR ein etwas geringeres Aufkommen gegenüber dem Bundesdurchschnitt sowie geplante gesetzliche Änderungen bei der Einkommensteuer) ist hier auch die Veränderung der Mitgliedschaft berücksichtigt. Bisher ist auf Grund der

günstigen wirtschaftlichen Lage, aber auch der Altersstruktur der Kirchenmitgliedschaft die Situation immer noch die, dass die günstige Konjunktur sinkende Mitgliederzahlen überkompensiert haben. Perspektivisch geht die Kirchenleitung allerdings nicht davon aus, dass dieses so bleiben wird: Weder gibt es einen Glauben an unbegrenztes Wachstum, noch daran, dass die Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft sich dauerhaft nicht auf das Steueraufkommen auswirkt.

Auf Grundlage dieser Schätzung hat der Erweiterte Finanzausschuss beschlossen, den Wert für die Haushaltsplanung mit 698 Mio. Euro anzusetzen, also einen Risikopuffer eingebaut, der berücksichtigt, dass die Prognose für 2015 immer noch einen Schätzwert darstellt und unvorhergesehene Ereignisse die Steuerentwicklung nachteilig beeinflussen können. Allerdings fällt der Sprung der Schätzung der Kirchensteuern von 2015 nach 2016 ausgesprochen hoch aus und liegt natürlich damit deutlich über dem tatsächlich angenommenen Wachstum. Der Erweiterte Finanzausschuss und die Kirchenleitung haben sich zu eigen gemacht, den Handlungsspielraum von Kirchenkreisen und Gemeinden nicht durch eine überzeichnet vorsichtige Schätzung der Kirchensteuern zusätzlich zu beschneiden, ohne allerdings vom grundsätzlichen Konsolidierungskurs, für den weiterhin gute und wichtige Gründe sprechen, abzuweichen.

2. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2016

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2013 mit dem Beschluss vom 16. September 2015 die für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

- a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
= 12,988484 € pro Gem. Glied = 4,9119%
 - b) Kirchlicher Entwicklungsdienst
= 2,696823 € pro Gem. Glied = 1,0199%
 - c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
= 5,603077 € pro Gem. Glied = 2,1190%
 - d) befristete Innerrheinische Ausgaben
= 0,022730 € pro Gem. Glied = 0,0086%
- insgesamt = 21,311114 € pro Gem. Glied = 8,0594%

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. September 2015 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage/EKU-Umlage,

- Umlage Reformationsdekade EKD,
- Reformierter Bund.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Polizeiseelsorge,
- Weltmission,
- Projektstelle UmweltKlimaEnergie,
- Zukunftskongress,
- Pilotprojekt Fundraising,
- Wartestandsbeamten/-beamte,
- Stabstelle IT + Infrastruktur
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten des Regelbetrieb NKF,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Kosten der Verwaltungsstrukturreform ,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10% = 26,707096 (Vorjahr: 22,958805) Euro pro Gemeindeglied.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2015

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 99.765,36 Euro.
- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 5,655718 Euro pro Gemeindeglied (2,1389% vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2015 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen = 1.583,47 Euro
- Rheinland-Pfalz = 34.900,85 Euro
- Hessen = 26.355,49 Euro

4. Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2015

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt im Jahr 2016 = 24% des Netto-

Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt 37,431142 Euro pro Gemeindemitglied (=14,1556% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Die Erhebung einer Beihilfesicherungsumlage nach § 7 Abs. 10 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wurde von der Landessynode 2013 (Beschluss Nr. 46) in Höhe von 1% des Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) beschlossen.

Die Beihilfesicherungsumlage beträgt 2,377196 Euro pro Gemeindemitglied (= 0,8990% von Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2016

Nach der Schätzung für das Jahr 2016 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen von Netto-Kirchensteueraufkommen bei 170,94 Euro (Vorjahr: 145,19 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 84,62% (Vorjahr: 83,62%) zu zahlen. Nach § 9 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95% des Pro-Kopf-Betrages = 162,40 Euro (Vorjahr: 137,93 Euro).

6. Finanzplanung

Gemäß § 70 der KF-VO ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Bei der Haushaltsgestaltung für das Jahr 2016 bitten wir, für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten sowie für die Angestellten mit Personalkostensteigerungen in Höhe von 2,5% zu rechnen. Beim Sachaufwand geht das Landeskirchenamt von einer Steigerung in Höhe von 1% aus. Als Grundlage für die mittelfristige Planung des Kirchensteueraufkommens ist die Kirchensteuerschätzung bzw. Kirchensteuerprognose des Finanzdezernenten zu verwenden.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll die mittelfristige Finanzplanung im Folgenden AFA angepasst werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges

Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

7. Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Gemäß § 120 Abs. 1 KF-VO ist der in der Bilanz der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ausgewiesene und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in einem Vermerk im Anhang der Bilanz auszuweisen. Hierfür ist der Text der Anlage 18 zu § 120 Abs.1 KF-VO zu verwenden.

Der nicht durch das Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland beträgt zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2013) 1.094.673.765,00 Euro.

8. Vorlage der Haushalte

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 78 Abs. 3 der KF-VO vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Aufsichtsorgane vorübergehend die Genehmigung ausgesetzt haben.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken und der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken gehörende Teil der Grünstraße (ungerade Haus-Nrn. 1 – 21) wird der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden zugeordnet.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken verläuft wie folgt:

Im Norden entlang der kommunalen Grenze zwischen der kommunalen Gemeinde Hünxe und der Stadt Dinslaken und im Nordwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Voerde und Dinslaken.

Im Osten und Südosten gegen die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld durch folgende Straßen:

Die westliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nrn. 360 – 450 und die östliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nrn. 319 – 447, des Teilstückes der Ziegelstraße mit den Haus-Nrn. 120 und 122, Ziegleiweg, Streckenführung der Zechenbahn von der Ziegelstraße bis zur Hochstraße, durch den Leitgraben (Thyssenstraße, Otto-Brenner-Straße, Niederfeldstraße, Siedlerweg, Heimstättenweg, Dachstraße, Marderweg, Luchsstraße), das Teilstück der Schlossstraße bis Haus-Nr. 220, westlich der Südstraße, Bruchstraße.

Im Süden und Südwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Dinslaken und Duisburg mit Ausnahme der Grünstraße mit den ungeraden Haus-Nrn. 1 – 21.

Artikel 3

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden verläuft wie folgt:

Im Norden und Nordwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Duisburg und Dinslaken, hiervon abweichend entlang der Grünstraße, aber einschließlich der ungeraden Haus-Nrn. 1 -21. Im weiteren Verlauf umfasst die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden die Ortsteile Overbruch und Vierlinden in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 4

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87) und § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel und die Evangelische Kirchengemeinde Niederlinxweiler werden zum 1. Dezember 2015 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel neu gebildet.

(3) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlinxweiler.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel umfasst folgende Ortsteile in den zzt. geltenden kommunalen Grenzen:

Kommune Freisen: die Ortsteile Grügelborn und Reitscheid,

Kommune Namborn: die Ortsteile Heisterberg, Namborn, Hofeld-Mauschbach, Eisweiler, Furschweiler und Roschberg,

Kommune Oberthal: die Ortsteile Güdesweiler, Gronig und Oberthal,

Kommune Tholey: die Ortsteile Lindscheid, Neipel, Scheuern, Überroth-Niederhofen, Hasborn-Dautweiler, Theley und Tholey,

Kommune Marpingen: die Ortsteile Alsweiler und Marpingen und Kommune,

Kreisstadt St. Wendel: die Stadteile Bliesen, Winterbach, Remmesweiler, Oberlinxweiler, Niederlinxweiler, Kernstadt St. Wendel, Urweiler und Leitersweiler.

Artikel 3

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel gehört zum Kirchenkreis Saar-Ost.

Artikel 4

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel und

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlinxweiler wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel.

Artikel 5

In der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel, Gemeindebereich St. Wendel, ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

In der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel, Gemeindebereich Niederlinxweiler, ist der unierte Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die Altentagesstätte Dr. Schaefer-Ismer

Präambel

Durch Testament vom 10. Dezember 1973 hat der am 14. Oktober 1974 verstorbene Herr Dr. Rudolf Schaefer die Ev. Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld zur Alleinerbin eingesetzt mit der Auflage, sein Einfamilienhausgrundstück in Müngersdorf, Brauweilerweg 8, als Stiftung „Altentagesstätte Dr. Schaefer-Ismer“ zu betreiben.

Das Presbyterium der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld hat durch Beschluss vom 15. November 1974 die Erbschaft angenommen, die Stiftung „Altentagesstätte Dr. Schaefer-Ismer“ errichtet, ihr eine Satzung gegeben, die nun durch Beschluss des Presbyteriums vom 23. Januar 2015 folgende geänderte Neufassung erhält.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Altentagesstätte Dr. Schaefer-Ismer“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Köln und wird als Sondervermögen der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld geführt.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Betriebes einer Altentagesstätte.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Altentagesstätte und die Förderung der Altenarbeit in der Gemeinde.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Einfamilienhausgrundstück Köln-Müngersdorf, Brauweilerweg 8, und Kapitalvermögen. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium der Ev. Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld haben. Mindestens drei Mitglieder müssen, höchstens fünf Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Ein weiteres Mitglied wird vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord der Ev. Kirche im Rheinland bestellt.

(3) Geborenes Mitglied und gleichzeitig Vorsitzender des Stiftungsrates ist bis zu seinem Tode bzw. wenn er sein Amt nicht mehr ausüben kann, Pfarrer i.R. Hans Siepmann. Danach tritt an seine Stelle die jeweilige Nachfolgerin/der jeweilige Nachfolger im Amt als Pfarrerin/Pfarrer für den Pfarrbezirk Köln-Müngersdorf als geborenes Mitglied und gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsrates.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

- a) In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Jahresabschluss.
- b) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.
- c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- d) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.

- e) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr – Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 1976 außer Kraft.

Köln, den 31. Oktober 2015

Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde
Köln-Braunsfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. November 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Präambel

Die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat die Aufgabe, alle Pflichtaufgaben der Verwaltung sowie durch Vereinbarung übertragene Wahlaufgaben im Kirchenkreis auszuführen. Hierbei wird insbesondere eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität erbracht. Das Verwaltungsamt fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und hält ein Leistungsangebot vor, das sich an den im Kirchenkreis in unterschiedlicher Form gegebenen Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Gemeindeverbandes und des Kirchenkreises sowie seiner Einrichtungen orientiert.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66) und des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76) am 7. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Krefeld-Viersen. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Leiterin oder dem Leiter. Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Krefeld.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG. Das Verwaltungsamt führt die Verwaltungsgeschäfte durch für

- den Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen,
- die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Krefeld-Viersen sowie

c) deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke.

(2) Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden sowie deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke können dem Verwaltungsamt Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen. Zur Übertragung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Wahlaufgabe mit Inhalt und zeitlichen Rahmenbedingungen und das zu zahlende Dienstleistungsentgelt zu benennen ist.

(3) Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel für mindestens zwei Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Aufgaben der Verwaltung des kreiskirchlichen Diakonischen Werkes im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes eigenständig erfolgen. Aufgaben aus Bereichen der Verwaltung des Diakonischen Werkes können durch Vereinbarung auf das gemeinsame Verwaltungsamt übertragen werden. Das Weitere wird in der Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt geregelt.

(5) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 3

Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen

Zur Wahrnehmung der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung der zu verwaltenden Körperschaften und deren Einrichtungen wird gemäß § 28 Absatz 2 VerwG ein Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen gebildet. Nähere Regelungen für diesen Ausschuss werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Beteiligten nach § 2 dieser Satzung sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Geschäfte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die dem Verwaltungsamt als Wahl- oder Pflichtaufgaben übertragen sind und die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Insbesondere sind dies:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000 Euro im Einzelfall,

d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,

e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchenkreises Krefeld-Viersen,

f) die Beglaubigung von Protokollauszügen.

(2) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigener Haushaltsabschnitt mit Stellenübersicht im kreiskirchlichen Haushalt aufgestellt, der im Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen beraten und über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zur Feststellung im Rahmen des Gesamthaushaltes weitergeleitet wird.

(2) Zur Finanzierung der nicht durch eigene Einnahmen (insbesondere Entgelte für Wahlleistungen) gedeckten Ausgaben wird für die Erfüllung von Pflichtaufgaben im Verwaltungsamt eine kreiskirchliche Umlage in einem Vom-Hundert-Satz des bereinigten Kirchensteueraufkommens erhoben. Die Höhe der Umlage wird durch die Kreissynode festgesetzt und soll für jeweils drei Jahre festgeschrieben sein.

§ 6

Getrennte und gemeinsame Bearbeitung

(1) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jeden Beteiligten nach § 2 dieser Satzung gesondert und gegenüber den jeweils anderen Beteiligten vertraulich zu bearbeiten.

(2) Der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte, den Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Finanzanlagen für alle Körperschaften nach § 2 dieser Satzung nach folgenden Regeln:

- a) Der Kirchenkreis als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Kirchenkreis rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den übrigen zur Kassengemeinschaft gehörenden kirchlichen Körperschaften werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Kirchenkreis bilanziert. Korrespondierend werden beim Kirchenkreis Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.
- b) Soweit eine der Kassengemeinschaft angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch macht, führt der Kirchenkreis die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Kirchenkreis die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“. Das Verwaltungsamt beachtet hierbei die Richtlinie des Landeskirchenamtes zur Anlage von Kapitalvermögen.

**§ 7
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Verwaltungsamtes**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen der verabschiedeten Stellenübersicht und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

(3) Zur Sicherung der Qualität der Arbeit im Verwaltungsamt haben sich die Mitarbeitenden fortzubilden.

**§ 8
Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform Pflicht- oder Wahlaufgaben von den Kirchengemeinden auf das Verwaltungsamt übergehen, soll der Kirchenkreis die bei den übrigen Beteiligten nach § 2 dieser Satzung beschäftigten Verwaltungsmitarbeitenden übernehmen.

(2) Solange die Übertragung von Wahlaufgaben noch nicht abschließend durch Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 2 festgelegt ist, werden diese Aufgaben nach Inkrafttreten dieser Satzung im bisherigen Umfang und bisheriger Verantwortung weitergeführt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung für das zentrale Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen vom 9. Juni 2001 (KABI Nr. 4 vom 15. April 2010, S. 118) außer Kraft.

Krefeld, den 7. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. November 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Fachausschuss für Verwaltung
und Finanzen (FaVuF) des Evangelischen
Kirchenkreises Krefeld-Viersen**

Präambel

Auf Grund von Art 109 und Art 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABI. S 66), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den Fachausschuss Verwaltung und Finanzen beschlossen:

**§ 1
Gesamtverantwortung der Kreissynode und des
Kreissynodalvorstandes**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Finanzen des Kirchenkreises und die Verwaltung. Sie sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit zuständig.

(2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss Voten zu bestimmten Aufgaben, Fragen oder Themen gemäß § 2 erbitten.

(3) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach deren Neubildung gewählt.

**§ 2
Aufgaben des Fachausschusses
Verwaltung und Finanzen**

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Begleitung der Verwaltungsleitung und Erarbeitung von Empfehlungen für die Arbeitsweisen im Verwaltungsamt,
- b) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten,
- c) Unterstützung der Verwaltung bei der Beratung und Information der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Verwaltungs- und Finanzfragen und Förderung der Zusammenarbeit im Kirchenkreis,
- d) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung und der stellvertretenden Verwaltungsleitung,
- e) Vorberatung der Haushalte für den Kirchenkreis und das Diakonische Werk,
- f) regelmäßige Weiterentwicklung der Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt, die durch den Kreissynodalvorstand beschlossen wird,
- g) jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

**§ 3
Zusammensetzung des Ausschusses**

(1) Dem Fachausschuss sollen angehören:

- a) acht zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden. Sie sollen nach Möglichkeit regionale und strukturelle Gegebenheiten der Kirchengemeinden sowie der Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke repräsentieren,

- b) die Superintendentin oder der Superintendent sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand.
- (2) Die Verwaltungsleitung soll mit beratender Stimme in den Fachausschuss berufen werden.
- (3) Die Kreissynode wählt aus den Mitgliedern des Fachausschusses Verwaltung und Finanzen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Die Superintendentin oder der Superintendent soll den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 4

Arbeitsweise des Ausschusses

- (1) Der Fachausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die oder der Vorsitzende muss den Fachausschuss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses es verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung etwaiger Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (4) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Fachausschuss kann zur Beratung im Einzelfall sachkundige Personen als Gäste hinzuziehen.
- (6) Der Fachausschuss ist berechtigt, in Angelegenheiten die einen Bezug zur Verwaltung und/oder die finanzielle Auswirkungen haben, Anträge an die Kreissynode zu stellen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen und den Fachausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten.
- (8) Für die Arbeit des Fachausschusses gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung für den synodalen Fachausschuss für Haushalt und Finanzen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 23. Oktober 2014 (KABI 2015, S. 14) außer Kraft.

Krefeld, den 7. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. November 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel

Vom 2. Dezember 2015

Auf Grund von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert vom 16. Januar 2015 (KABI. S. 66), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 16. Januar 2009 (KABI. S. 87) beschließt das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel in der Rechtsnachfolge der Bevollmächtigtenausschüsse in der Rechtsnachfolge der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlinxweiler folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel ist durch Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel vom 17. November 2015 mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 errichtet worden.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach dem Gesamtkirchengemeindegesezt und Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Gemeindegesezt.

§ 2

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel gliedert sich in zwei Kirchengemeindegeseztbereiche:

- der Kirchengemeindegeseztbereich St. Wendel mit den Pfarrbezirken 01 und 02 sowie die Orte Marpingen und Alweiler,
- der Kirchengemeindegeseztbereich Niederlinxweiler mit dem Pfarrbezirk 03, ohne die Orte Marpingen und Alweiler.

(2) Die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeindegeseztbereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindegeseztbereiche möglich.

(3) Für jeden Kirchengemeindegeseztbereich wird ein Siegel erstellt. In der Umschrift wird nach dem Namen der Kirchengemeinde auch der Kirchengemeindegeseztbereich genannt.

§ 3

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie der Satzung.

(2) Für jeden Gemeindegeseztbereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

Bereichspresbyterien

§ 4

(1) Das Bereichspresbyterium hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode,
- die Entscheidung über Ordnung, Zeit, Zahl und Kollektenzwecke der Gottesdienste im Kirchengemeindegeseztbereich,
- das Erstellen und Umsetzen des den Kirchengemeindegeseztbereich betreffenden Teils der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,

- d) die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und die Zulassung zur Konfirmation,
- e) das Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
- f) die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Rahmen des vom Gesamtpresbyterium dafür bereitgestellten Budgets.

(2) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte je drei Presbyterinnen oder Presbyter pro Pfarrbezirk sowie eine in das Bereichspresbyterium gewählte Mitarbeiterin oder einen gewählten Mitarbeiter zu Mitgliedern des Gesamtpresbyteriums.

(3) Das Bereichspresbyterium berät die Pfarrerinnen und Pfarrer des Gemeindebereiches in Fragen der Seelsorge und unterstützt ihre Arbeit.

(4) Das Bereichspresbyterium soll gemeinsam interessierende Fragen und Probleme (z.B. Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen Bereichspresbyterien in gemeinsamen Sitzungen beraten.

(5) Das Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, vor allem soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist:

- a) bei Änderung der Satzung,
- b) in Strukturfragen,
- c) bei der Aufstellung des Haushaltsbuches und des Stellenplanes,
- d) in Baufragen,
- e) bei der Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für den Kirchengemeindebereich im Rahmen der Haushaltsbücher und des Stellenplanes der Kirchengemeinde; hierbei hat das Bereichspresbyterium ein Vorschlagsrecht,
- f) bei der Übernahme neuer Aufgaben.

§ 5

Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie Ausschussmitglieder für den Kirchengemeindebereich betroffene Ausschüsse. Es überträgt das Kirchmeisteramt nach Maßgabe des Artikels 22 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Gesamtpresbyterium

§ 6

(1) Das Gesamtpresbyterium leitet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel unbeschadet der Rechte der Bereichspresbyterien.

(2) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

- a) die von den Bereichspresbyterien gewählten Vertreterinnen und Vertreter,
- b) die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstellen.

(3) Bei jeder turnusgemäßen Umbildung der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium neu gewählt.

§ 7

(1) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und Aufstellung sowie Umsetzung des gesamtgemeindlichen Teils des Gesamtkonzeptes gemeindlicher Aufgaben.

(2) Darüber hinaus ist es zuständig für:

- a) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Kirchengemeinde,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die gesamtgemeindliche Kirchenmusik,
- d) die Änderung der Satzung nach Anhörung der Bereichspresbyterien,
- e) die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Benehmen mit den Bereichspresbyterien,
- f) die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden,
- g) die Feststellung des Haushaltsbuches und des Stellenplanes sowie für die Budgetrichtlinien,
- h) die Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Mitarbeitendenstellen der Kirchengemeinde,
- i) die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, die Bestellung von Sicherheiten, die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen,
- l) Stiftungsgeschäfte,
- m) Bevollmächtigungen,
- n) die Beantragung der Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Pfarrstellen bei der Kirchenleitung,
- o) die Feststellung der Jahresrechnung,
- p) die Beschlussfassung über das Vermögen (Kapital- und Grundvermögen) der Kirchengemeinde,
- q) die Planung und Durchführung der Bauangelegenheiten,
- r) die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und das Weisungsrecht für die dem Verwaltungsamt übertragenen Aufgaben der Kirchengemeinde,
- s) die Übernahme neuer Aufgaben.

(3) Dem Gesamtpresbyterium obliegt es, die Arbeit der Bereichspresbyterien zu koordinieren. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien zu behandeln. Es legt beide Kirchengemeindebereiche angehende Probleme den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der Kirchengemeindebereiche entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin bzw. des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium erlässt nach Anhörung der Bereichspresbyterien eine für alle Organe der Kirchengemeindebereiche verbindliche Geschäftsordnung.

§ 8

(1) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine erste und eine zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Kirchmeisteramt einer Presbyterin bzw. einem Presbyter gemäß Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 21 der Kirchenordnung.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister unterstützen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung, der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen und den Beschlüssen des Gesamtpresbyteriums.

§ 9

Diese Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

St. Wendel, den 2. Dezember 2015

Evangelische Gesamtkirchengemeinde
St. Wendel

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Dezember 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Kirchliches Amtsblatt und Kirchliche Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Abonnementsverwaltung

1296755

Az. 04-51/04-52 Düsseldorf, 17. November 2015

Die Abonnementsverwaltung von Kirchlichem Amtsblatt und Kirchlicher Rechtssammlung wird ab 1. Januar 2016 dem W. Bertelsmann Verlag in Bielefeld übertragen. Anfragen zum Bestellservice von Kirchlichem Amtsblatt und Rechtssammlung, Anschriftenänderungen, Fragen zur Rechnungsstellung und etwaige Reklamationen zum Versand richten Sie bitte ab diesem Datum an den:

W. Bertelsmann Verlag – Kundenservice

Tel.: (05 21) 9 11 01-0
E-Mail: service@wbv.de

Servicezeiten:
Mo.-Do.: 08:30 – 16:30 Uhr
Fr.: 08:30 – 14:00 Uhr
(ausgenommen Feiertage)

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

1295641

Az. 49-14-2 Düsseldorf, 10. November 2015

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt „Antragsverfahren“ der Richtlinien für die Vergabe des

Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 2011, S. 6) wird für das Jahr 2016 folgender Antragstermin festgesetzt:

Der **Abgabetermin** für alle Anträge für das Jahr 2016 ist **Freitag, der 18. März 2016**.

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rwl.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Sitzung am **Donnerstag, den 12. Mai 2016** beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2016

1293638

Az. 04-35-22-2:0007 Düsseldorf, 27. Oktober 2015

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2016 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

| | |
|-----------------|------------|
| Invokavit | 14.02.2016 |
| Karfreitag | 25.03.2016 |
| Erntedankfest | 02.10.2016 |
| 1. S. im Advent | 27.11.2016 |
| Heiligabend | 24.12.2016 |

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

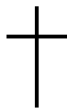
| | |
|-----------|--------------|
| Invokavit | 14. 02. 2016 |
|-----------|--------------|

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2016 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt,
und die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir!
Jesaja 60, 1*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dr. Johannes Dietrich am 7. September 2015 in Dörnack, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 3. April 1922 in Zittau, Kreis Sachsen, ordiniert am 6. Dezember 1953 in Essen-Stoppenberg.

Pfarrer i.R. Raimund Eberhard am 6. Juli 2015 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wald, geboren am 18. Januar 1928 in Herzberg (Elster), ordiniert am 6. Mai 1956.

Pfarrer i.R. Eckhard Knolle am 1. Oktober 2015 in Essen, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Köln, geboren am 2. Februar 1933, ordiniert am 15. Mai 1963 in Lindsborg, Kansas, USA.

Superintendent Pfarrer i.R. Ernst Volk am 16. Oktober 2015 in Morbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Mülheim, geboren am 13. November 1927 in Biskirchen/Lahn, ordiniert am 14. November 1954.

Pfarrstellenausschreibungen:

Bunte Kirche in idyllischer ländlicher Umgebung des Oberbergischen Kreises bietet die Möglichkeit für lebendige Gemeinde vor Ort: Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Marienberghausen und Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 50%. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen und beinhaltet den Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Marienberghausen. Organisatorisch ist sie im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung an die Kirchengemeinde Drabenderhöhe (3. Pfarrstelle) angebunden. Die Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen zählt zurzeit etwa 960 Gemeindemitglieder in 28 Dörfern, ihre Wurzeln befinden sich im Pietismus. Die Kirche in Marienberghausen gehört zu den fünf „Bunten Kirchen“ im Oberbergischen Kreis und spricht sowohl durch ihre jahrhundertealten Fresken wie auch durch die vorhandene Mühleisenorgel Menschen bis weit über die gemeindlichen Grenzen hinaus an. Ein Schwerpunkt der kirchengemeindlichen Aktivitäten liegt in der Musik mit Kirchen- und Posaunenchor sowie unterschiedlichsten Konzerten auf hohem Niveau. Gemeinsam mit einer Jugendreferentin, deren Hauptverantwortung im Bereich der Konfirmandenarbeit sowie der Kinder- und Jugendgruppen liegt, und engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern freut sich die Kirchengemeinde, mit Ihnen die Zukunft der Gemeinde zu gestalten. Die Zusammenarbeit beinhaltet Ihren Dienst, unabhängig der Feiertage, an mindestens zwei Sonntagen im

Monat an den beiden Predigtstellen in Eisenroth und Marienberghausen. Darüber hinaus wird gewünscht, dass Sie Ihre seelsorgerische Kompetenz im persönlichen Gespräch, in der Begleitung der Ehrenamtlichen und in der Qualifizierung interessierter Gemeindemitglieder im Bereich Seelsorge mit Engagement einbringen. Der Kontakt zu den Menschen vor Ort, dem ortsansässigen Kindergarten und der Grundschule, den vielfältigen in den Dörfern beheimateten Vereinen sowie den christlichen Nachbargemeinden ist besonders wichtig. Im Bereich der zuständigen Kommunalgemeinde Nümbrecht befinden sich eine Sekundarschule im Aufbau, eine auslaufende Realschule und ein vierzügiges Gymnasium. Sekundarschule und Gymnasium befinden sich im Ganztagsbetrieb, der um 15.30 Uhr endet. Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Frank Oschmann als Vakanzvertreter unter Tel. (0 22 93) 93 80 40 gerne zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bei dieser Ausschreibung sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 29. Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf – Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen – ist sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Für die zukünftige Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf (Zusammenschluss der Ev. Christus-, Matthäi- und Thomas-Kirchengemeinde) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit 100% Dienstumfang gesucht. Die Pfarrstelle wird zurzeit in einer pfarramtlichen Verbindung der Matthäi- und der Thomas-Kirchengemeinde (je 50%) durch die Leitungsgremien dieser beiden Gemeinden besetzt. Die drei Gemeinden werden sich am 1. Januar 2017 in der neu gegründeten Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf vereinigen. Die neue Gemeinde wird ca. 16.500 Gemeindemitglieder und sechs Pfarrstellen haben. Das Gemeindegebiet hat die Ausdehnung vom Hauptbahnhof bis in den Nordosten Düsseldorfs. Die zukünftige Gemeinde ist geprägt durch ein breites Spektrum an sozialen, kulturellen und religiösen Milieus. Die drei Fusionsgemeinden befinden sich auf dem Weg der Ausarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes für die zukünftige Gemeinde. Dazu gehören auch Entscheidungen über die gemeindlichen Standorte. Dieser Prozess wird professionell intensiv begleitet. Die Zusammenarbeit der drei Presbyterien ist sehr transparent, zielorientiert und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Die Pfarrstelle setzt die Bereitschaft voraus, sich mit Aufgeschlossenheit und Verantwortung in dem Prozess der Neubildung einer Großstadtgemeinde zu engagieren und diesen Weg positiv und gestaltend mitzugehen. Sie beinhaltet darüber hinaus die Personalführung und die Übernahme von Dienstvorsitzen von hauptamtlich Mitarbeitenden, die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit kirchlichen, städtischen und stadtteilbezogenen Arbeitsstellen, Verantwortungsübernahme für gemeinsame Aufgaben der zukünftigen Gemeinde, Gremienarbeit, Amtshandlungen, Seelsorge und Verkündigung.

Erwartet wird Freude an der zeitgemäßen Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst, Unterricht und Erwachsenenbildung, wobei Begegnung und Dialog mit den Menschen in den Vierteln der Gemeinde wesentlich sind, Offenheit für unkonventionelle Ideen des Gemeindeaufbaus, prozess- und themenorientiertes Denken und Handeln, theologische Kompetenz und geistliche Ausstrahlung in Seelsorge- und Leitungsfunktionen, Teamfähigkeit, Organisationstalent und die Bereitschaft sich mit theologischen und seelsorglichen Stärken in das Pfarrteam einzubringen, Kompetenzen in Konfliktmanagement und Kritikfähigkeit. Wünschenswert sind auch Vorstellungen von eigenen Schwerpunkten oder Projekten in der Gemeinde(-arbeit). Die Dienste und Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers werden unterstützt von kompetenten, qualifizierten haupt- und ehrenamtlichen Teams in Kirchenmusik, Diakonie, Verwaltung und Gebäudemanagement. In der zukünftigen Gemeinde befinden sich zwei große Einrichtungen der öffentlich (städtisch) geförderten Kinder- und Jugendarbeit, zwei Einrichtungen der städtischen Seniorenarbeit in sowohl evangelischer wie katholischer Trägerschaft sowie mehrere Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Senioren in unterschiedlichen Trägerschaften. Besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit der Diakonie Düsseldorf, die sechs Kindertagesstätten in unserer zukünftigen Gemeinde führt. Unsere derzeitigen Gemeinden sind durch weltweite kirchliche Partnerschaften und Kontakte eingebunden in den konziliaren Prozess von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Düsseldorf hat eine lebendige Off-Kulturszene, daher liegt ein Schwerpunkt auch in der Zusammenarbeit mit kleinen Kulturvereinen, unterschiedlichen Einrichtungen sowie Künstlern und Musikern in und über das Gemeindegebiet hinaus. Unsere Gemeinden öffnen sich für fremde Menschen und aktuelle Themen. Eine Dienstwohnung wird gestellt. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Presbyterianer der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde und der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Haus der Kirche, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Vorsitzende der Matthäi-Kirchengemeinde, Pfarrerin Elisabeth Schwab, Tel. (02 11) 23 43 59, elisabeth.schwab@evdus.de, oder der Vorsitzende der Thomas-Kirchengemeinde, Pfarrer Carsten Körber, Tel. (02 11) 68 87 19 23, carsten.koerber@evdus.de, zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht für die Ökumenische TelefonSeelsorge Mittelrhein zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (Dienstumfang 50%) zur Leitung der TelefonSeelsorge Mittelrhein in einem dreiköpfigen Leitungsteam. Das Leitungsteam besteht zurzeit aus der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vereins „TelefonSeelsorge Mittelrhein e.V.“, dem hauptamtlichen Mitarbeiter des Bistums Trier und der hauptamtlichen Pfarrerin des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz. In der TelefonSeelsorge Mittelrhein in Koblenz arbeiten derzeit 75 gut ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pro Jahr ca. 30.000 Anrufe rund um die Uhr entgegennehmen und Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie in Krisen- und Konfliktsituationen begleiten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben erhalten die Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildung und Supervision. Zu den Aufgaben gehören die fachliche Leitung der Stelle gemeinsam mit dem katholischen Hauptamtlichen, die Geschäftsführung der Stelle in Kooperation mit der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vereins, dem katholischen Hauptamtlichen und der hauptamtlichen Sekretärin, die Auswahl und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die Leitung von Supervisionsgruppen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die Werbung

neuer Ehrenamtlicher, die Vertretung der TelefonSeelsorge Mittelrhein in der innerkirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit, die Konzeption und Durchführung von Fortbildungen sowie geistliche und seelsorgerliche Angebote für ehrenamtliche Mitarbeitende. Erwartet werden Erfahrungen in einem seelsorgerlichen Arbeitsgebiet sowie theologische und spirituelle Kompetenz, Zusatzqualifikation in Supervision, Gruppenleitung oder Therapie/Beratung, professionelle Reflexion der eigenen Tätigkeit und Bereitschaft zur Fortbildung, Erfahrung mit Organisationsaufgaben, Ausbildungskompetenz im Bereich Erwachsenenpädagogik, Fähigkeit zur Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Generation, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den für die TelefonSeelsorge Mittelrhein Verantwortlichen. Geboten wird eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, ein engagiertes Team von Ehren- und Hauptamtlichen, eine offene Atmosphäre in der ökumenisch geprägten „TS-Gemeinde“, ein kollegiales Miteinander in einem engagierten Leitungsteam, eine gute Zusammenarbeit mit drei sympathischen externen Supervisionskräften. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Vereins „TelefonSeelsorge Mittelrhein e.V.“, Dr. Doris Caspers, Tel. (02 61) 39 46 50 31, der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Tel. (02 61) 9 11 61 29, der Hauptamtliche des Bistums Trier, Ulrich Heinen, Tel. (02 61) 9 63 58 16-11.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Januar 2016 im eingeschränkten Dienst mit 75% zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 6.200 Gemeindeglieder, zwei Predigtstätten, eine Kirche, zwei Gemeindezentren und ein Friedhof. Zu dem neu eingerichteten Pfarrbezirk gehören ca. 1.700 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, das Wort Gottes auf ganz unterschiedliche Weise weiterzutragen. Deshalb freut sie sich auf neue Impulse, die im Miteinander mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden bedacht werden. Predigtendienst, Begleitung von Schulgottesdiensten, Andachten in Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren, im Familienzentrum oder in den Kindertagesstätten geschehen in Absprache mit der Kollegin und dem Kollegen. Wichtig ist der Kirchengemeinde ein gutes Miteinander der zahlreichen Gemeinden vor Ort in Ökumene und Allianz. Im Verbund mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald Trägerin von drei Kindertagesstätten bzw. Familienzentren. Die beiden Kirchengemeinden gestalten auch die Jugendarbeit gemeinsam. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Melzer, Tel. (0 21 95) 67 28 45, und Pfarrer Buttcherey, Tel. (0 21 95) 23 01. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mBa-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Obere Nahe sucht für seine 4. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von evangelischer Reli-

gionslehre an der Berufsbildenden Schule Technik Idar-Oberstein – Harald-Fissler-Schule – eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 ab dem 1. Februar 2016 im uneingeschränkten Dienstverhältnis (Regelstundenmaß: 24 Wochenstunden zu 45 Minuten) durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die BBS Technik Idar-Oberstein – Harald-Fissler-Schule – ist eine von zwei Berufsbildenden Schulen in der Stadt Idar-Oberstein und Bestandteil des Schulzentrums Vollmersbachtal. Sie bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Bildungsgängen an. Die BBS bietet im Beruflichen Gymnasium die Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Umwelttechnik und in der Berufsoberschule Fachrichtung Technik den Schwerpunkt Ingenieurwesen. Darüber hinaus gehört zu ihr die Fachschule für Maschinentechnik. In den Berufsfachschulen I zum Erwerb beruflicher Grundbildungen gibt es die Fachrichtungen Metalltechnik, Holztechnik, Gesundheit/Pflege und Hauswirtschaft/Sozialwesen. Es gibt eine große Vielfalt von Ausbildungsfeldern in der Berufsschule. Zum schulischen Angebot zählt auch als Teil-Fachbereich der Fachhochschule Trier die europaweit einzige Bildungseinrichtung in der Fachrichtung Edelstein- und Schmuckdesign. In dem Fachhochschulbereich ist die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber jedoch nicht eingesetzt. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt zurzeit in der Berufsschule für die Ausbildungsberufe der Goldschmiede und Edelsteinschleifer sowie im Berufsvorbereitungsjahr und in der Berufsfachschule I. Weitere Informationen über die Schule sind zu finden unter www.bbs-t-io.de. Der Kirchenkreis Obere Nahe trägt drei weitere Schulpfarrstellen, zwei davon im Schulzentrum Idar-Oberstein. Die Lehrkräfte werden durch ein Schulreferat in Form von Begleitung, Beratung und Fortbildung unterstützt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unseres Kirchenkreises im Schuldienst lassen sich auf die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler und ihre Fragen ein und suchen mit ihnen nach Antworten. Die Themen und Inhalte christlichen Glaubens und Lebens sind im Berufs- und Lebensbezug zu vermitteln. Dabei setzt die Tätigkeit an der BBS Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedenster religiöser und kultureller Hintergründe voraus. Außerdem erfordert diese Tätigkeit Einfühlungsvermögen, aber auch Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit und Methodenkompetenz. Neben der Unterrichtstätigkeit wird die seelsorgliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie der Kolleginnen und Kollegen erwartet. Adventsgottesdienste gehören genauso zum Tätigkeitsfeld wie das Planen und Durchführen von thematischen Projekten. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber sich in den Dienst des Kirchenkreises mit seinen vielfältigen Diensten und Angeboten (www.obere-nahe.de) einbringt. Die Stadt Idar-Oberstein, als Edelstein- und Schmuckstadt international bekannt, ist eine Kleinstadt im Nahetal, am Rande des Nationalparks Hunsrück-Hochwald, die ein naturnahes und trotzdem infrastrukturell gut erschlossenes Wohn- und Lebensumfeld mit einem attraktiven Kulturangebot bietet. Weitere Auskünfte erteilen gerne Superintendentin Jutta Walber, Tel. (06781) 407-32, sowie der Bezirksbeauftragte Pfarrer Ekkehard Lagoda, Tel. (06 71) 251-154. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Kirchlichen Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, Kirchenkreis Saar-Ost, ist zum 1. Februar 2016 die 1. Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang durch Wahl durch das Presbyterium zu

besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde gehört kommunal zum Stadtbezirk Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken mit den Stadtteilen Dudweiler, Herrensohr, Jägersfreude und Scheidt. Innerhalb des Stadtbezirkes erstreckt sich die Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr auf Dudweiler und Herrensohr mit ca. 22.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zu der Kirchengemeinde, die zukünftig zwei Bezirke mit zwei 100% Pfarrstellen umfassen wird, zählen derzeit 5.966 Gemeindemitglieder. Eine Pfarrstelle ist besetzt, eine weitere Pfarrstelle soll zum 1. Februar 2016 besetzt werden. Die Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr wurde im Jahr 2007 durch Fusion aus den Kirchengemeinden Dudweiler und Herrensohr gebildet. Es bestehen derzeit noch drei Pfarrstellen. Nach der Pfarrstellenrahmenkonzeption 2020 des Kirchenkreises Saar-Ost wird die Gemeinde zukünftig nicht mehr über drei Stellen mit 100% Dienstumfang verfügen. In der Kirchengemeinde befinden sich drei Kirchen, die 1882 in Dienst gestellte Christuskirche und die 1967 fertiggestellte Heilig-Geist-Kirche in Dudweiler sowie die 1910 erbaute Kreuzkirche in Herrensohr. In der Kreuzkirche in Herrensohr ist das Gemeindezentrum in die Kirche integriert. An den beiden anderen Kirchen steht jeweils ein separates Zentrum für die Gemeindeglieder zur Verfügung. Der Predigtendienst erfolgt im Wechsel mit der Inhaberin der zweiten Pfarrstelle. In den Gottesdiensten in der Christuskirche und Heilig-Geist-Kirche wird sonntägliches Abendmahl gefeiert, in der Kreuzkirche einmal monatlich. Ein Prädikant unterstützt den Predigtendienst. Ein weiterer Prädikant befindet sich in Ausbildung. Die Aufgaben von Seelsorge und Kasualien werden grundsätzlich im jeweiligen Bezirk wahrgenommen. Das Presbyterium legt Wert darauf, dass die einzelnen Pfarrstelleninhabenden und Pfarrstelleninhaber bezirksübergreifend miteinander zusammenarbeiten und die Arbeit in der Kirchengemeinde als einheitliche Aufgabe verstehen. Es besteht Gelegenheit, die nach der Neuwahl des Presbyteriums im Februar 2016 anstehende Überprüfung und Anpassung der Gesamtkonzeption der Gemeinde an die geänderten Verhältnisse aktiv mitzugestalten. Die Erteilung des kirchlichen Unterrichtes erfolgt mit Unterstützung eines Teams ehrenamtlicher Mitarbeitenden bezirksübergreifend. In der Vorbereitung und Durchführung der Kirche mit Kindern und des Kindergottesdienstes arbeiten Kreise Ehrenamtlicher mit. Die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde sowie die Senioreninnen- und Seniorenarbeit wird ebenfalls bezirksübergreifend mit der Unterstützung von Ehrenamtlichen gestaltet. Die beiden Kindertagesstätten der Kirchengemeinde befinden sich in der Trägerschaft des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen an der Saar. Beide Einrichtungen werden nach Absprache in der religionspädagogischen Arbeit und in Familiengottesdiensten begleitet. Die Ökumenische Sozialstation befindet sich in der Trägerschaft der Trägergesellschaft Kirchlicher Sozialstationen im Stadtverband Saarbrücken, mit der ein Kooperationsvertrag besteht. Im Bereich der Kirchengemeinde liegen derzeit drei Alten- und Pflegeheime. Die Betreuung erfolgt in Absprache bezirksübergreifend. In der Regel wird in jeder Einrichtung monatlich ein Gottesdienst gefeiert. Ein weiteres Alten- und Pflegeheim ist projektiert. Die Gemeinde ist dem gemeinsamen Verwaltungsamt des von den Kirchenkreisen Saar-Ost und Saar-West gebildeten Kirchenkreisverbandes an der Saar angeschlossen. Es besteht ein Gemeindeamt vor Ort. Der Vorsitz im Presbyterium wechselt in der Regel turnusmäßig zwischen den Pfarrstelleninhabenden und Pfarrstelleninhabern. Die in langjähriger Tradition bewährte ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde und der gute Kontakt zu den Schulen vor Ort soll weiter gepflegt werden. In Dudweiler/Herrensohr befinden sich drei Grundschulen sowie eine Gemeinschaftsschule mit der Möglichkeit zum Erwerb des Abiturs. Gymnasien und

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümper Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

berufsbildende Schulen befinden sich in der Kernstadt Saarbrücken sowie in den Nachbarstädten Sulzbach und St. Ingbert. Darüber hinaus ist ein Krankenhaus mit psychosomatischem Schwerpunkt als Teil des CaritasKlinikums Saarbrücken vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an der Verkündigung und an der Gemeindefarbeit, die/der in Zeiten des Umbruchs auch bereit ist, neue Wege zu wagen. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung. Weiter Auskünfte erteilt gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Marie-Luise Jaske-Steinkamp, Tel. (0 68 97) 7 20 71. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr durch den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Koepke, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen.

Literaturhinweise:

Thomas Kirchner: **Katholiken, Lutheraner und Reformierte in Aachen 1555–1618.** Konfessionskulturen im Zusammenspiel. Tübingen: Mohr Siebeck 2015, XII, 507 Seiten (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 83). ISBN: 978-3-16-153634-2

Mirjam Beier: **Gemeindegottesdienst im rheinischen, protestantischen Gottesdienst des 19. Jahrhunderts.** Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH 2015, 141 Seiten, Illustrationen, Karten, Noten (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte/Kleine Reihe 5) ISBN: 978-3-7749-3965-3

Gerhard Tersteegen, Herausgeber: Geschichtsverein Mülheim a. d. Ruhr e.V. Mülheim a. d. Ruhr 2015, 103 Seiten, Illustrationen (Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr 89)

Karl Barth und Wilhelm Niesel. Briefwechsel 1924–1968, hg. von Matthias Freudenberg und Hans-Georg Ulrichs. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015, 303 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-525-56019-8

Holger Weitenhagen: Ein Dienst in den Vorhöfen ... **Liz. Ludwig Seiler und der Evangelische Preßverband für Rheinland.** Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH 2015, 110 Seiten (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte/Kleine Reihe 4) ISBN: 978-3-7749-3992-9

Uwe Kaminsky: „Danach bin ich das erste Mal abgehauen“. **Zur Geschichte der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber 1945–1975.** Essen: Klartext Verlag 2015, 194 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-8375-1493-3

60 Jahre Amos 1955–2015, hg. vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn. Redaktionsteam: Anette Niefindt-Umlauf

(verantwortlich) ... Bonn: Amos-Comenius-Gymnasium 2015, 206 S., Illustrationen

Pionierinnen im Pfarramt. 40 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Festschrift, Redaktion: Redaktionsgruppe der AG „Pionierinnen“: Irene Diller ... Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2015, 120 Seiten, Illustrationen

Weggemeinschaft und Zeugnis im Dialog mit Muslimen. Arbeitshilfe, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. III Dezernat III.1 Ökumene, Mission, Weltverantwortung; Kirchenrat Pfarrer Rafael Nikodemus. Düsseldorf 2015, 32 Seiten, Illustrationen

So viele Namen ... **Zum Umgang mit Gedenkort für Kriegstote in Kirchen,** Autoren: Dr. Ulrich Althöfer, Eberhard Hahn, Claudia Hülsenbeck, Ulrike Klenner, Alina Otto, Dr. Gerald Wagner; Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. Dortmund 2015, 23 Seiten, Illustrationen

Martin Bredenbeck: **Die Zukunft von Sakralbauten im Rheinland.** Regensburg: Schnell & Steiner 2015, 416 S. Illustrationen + 1 DVD-ROM. (Bild – Raum – Feier/Studien zu Kirche und Kunst 10) ISBN: 978-3-7954-2650-7

Andreas Pangritz: Vergegnungen, Umbrüche und Aufbrüche. **Beiträge zur Theologie des christlich-jüdischen Verhältnisses.** Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2015, 279 S. ISBN: 978-3-374-04154-1

Ein feiner, stiller Ort: **Gräber, Pflege, Gestaltung,** hg. von der Friedhofskommission der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche. Bielefeld/Düsseldorf/Detmold 2015, 65 Seiten, Illustrationen (Schriftenreihe für evangelische Friedhöfe)

Konzept für die evangelische Seelsorge im Altenheim, erarbeitet vom Arbeitskreis Altenheimseelsorge im Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Abteilung II Theologie und Diakonie, Dezernat II.3 Seelsorge. Düsseldorf 2015, 19 Seiten

Nacht unter Hennasträuchern. **Liebeserleben und Gottesbegegnung,** Helmut Faber (+), Ute Folly, Michaela Leyendecker; Fotografie Ute Zurhausen. Unveränderter Nachdruck der 2011 im Verlag Karl Maria Laufen erschienenen und vergriffenen Verlagsausgabe. Bonn: Haus der Begegnung 2015, [70] Seiten, Illustrationen. Anmerkung: Ausstellung im Haus der Begegnung Bonn von September 2015 bis Januar 2016

Holger Pyka. Schwarz macht schlank. **Kirchen-Cartoons.** Bielefeld: Luther-Verlag 2015, 88 Seiten. ISBN: 978-3-7858-0675-3